

Liebe Eltern,

wir hoffen, dass Sie schöne Sommerferien hatten, in denen Sie sich von den Anstrengungen und Herausforderungen des letzten Schuljahres erholen konnten und Sie gesund auf das vor uns liegende neue Schuljahr blicken können. Wir freuen uns bereits darauf, alle Kinder wieder im Präsenzunterricht an der Schule begrüßen und sie weiterhin auf ihrem schulischen Weg begleiten zu dürfen.

Unser gemeinsamer Start wird nach wie vor von der Corona-Pandemie bestimmt sein. Allerdings entfallen nach der angepassten Corona-Verordnung alle bislang gültigen inzidenzabhängigen Regelungen, sodass wir ab Montag, 13. September 2021, mit dem Unterricht nach regulärem Stundenplan beginnen können. Dies bedeutet, dass alle Schüler*innen wieder eine Schulpflicht im Präsenzunterricht haben. Um die Gefahr einer Ansteckung mit Covid-19 möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass alle am Schulleben Beteiligten die bestehenden Regeln und Abläufe beachten.

Zunächst einmal ist für die Reiserückkehrer unter Ihnen, sofern Sie Ihren Urlaub in den Sommerferien in einem Risikogebiet verbracht haben, wichtig, bei der Einreise nach Deutschland abzuklären, ob aufgrund des Aufenthalts in einem Corona-Risikogebiet bzw. Hochinzidenz-/Virusvariantengebiet eine Pflicht zur Absonderung besteht. Die derzeit geltenden Bestimmungen hierfür finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Info_Reisende_Tab.html!

Des Weiteren sind folgende Information zum Schulstart für Sie als Eltern wichtig:

Zu Beginn des Schuljahres befinden wir uns in einer äußerst sensiblen Phase und sind daher verpflichtet eine medizinische oder FFP2-Maske im gesamten Schulgebäude zu tragen. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind: der fachpraktische Sportunterricht, der Musikunterricht in Gesang und an Blasinstrumenten, beim Essen und Trinken sowie in den Pausen außerhalb des Gebäudes. Ebenso sind wir zur Durchführung von Covid-19-Selbsttests an zwei Tagen (jeweils montags und donnerstags) in der Woche verpflichtet. Immunisierte Schüler*innen, d.h. Schüler*innen, die nachweislich geimpft oder genesen sind, stellen eine Ausnahme in Bezug auf die Selbsttests dar. Sie erhalten bis einschließlich 26. September 2021 ein Selbsttest-Angebot. Ihr Kind erhält mit Beginn des Schuljahres keinen Nachweis über einen negativen Selbsttest, hierfür genügt ab sofort der Schülerausweis oder ein Schülerabo.

Ihr Kind kann auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Ansteckung mit dem SARS-COV-2-Virus mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für Ihr Kind zu rechnen ist oder aber eine in der häuslichen Gemeinschaft lebende Person davon betroffen wäre. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten sowie die ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich in der ersten Schulwoche nach Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres bei der Schulleitung abzugeben. Wesentliche Änderungen können mit Wirkung für die Zukunft zu einem späteren Zeitpunkt sowohl widerrufen als auch abgegeben werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernlernunterricht erfüllt. Sollte Ihr Kind davon betroffen sein, erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot tritt dann in Kraft, wenn eine Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus bzw. wenn das Testergebnis eines PCR-Testes noch abzuwarten ist. Sollte Ihr Kind typische Symptome einer Infektion wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmack- und Geruchsverlust aufweisen, darf es ebenso nicht am Unterricht teilnehmen bzw. das Gebäude betreten.

Schüler*innen, die entgegen der Maßgaben der Corona-Verordnung weder eine medizinische Maske tragen noch einen Test-, Geimpft- oder einen Genesenennachweis vorlegen können, sind nicht berechtigt ihre Schulpflicht durch eine Teilnahme am Fernlernunterricht zu erfüllen. Die damit verbundene Nichterfüllung der Schulpflicht in Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht und wird dementsprechend geahndet.

Eine positive Testung eines Kindes mittels PCR-Testes führt laut der angepassten Corona-Verordnung des Landes zu folgenden Änderungen im Vergleich zum vergangenen Schuljahr: Ausschließlich die infizierte Person muss abgesondert werden. Enge Kontaktpersonen aus der Klasse müssen sich nicht mehr „automatisch“ in eine Absonderung begeben. Die betreffende Klasse wird mit dem Tag der Positivmeldung ausschließlich für fünf Tage nur im eignen Klassenverband unterrichtet und für diesen Zeitraum täglich mittels Schnelltest getestet.

Die Langfassung der angepassten Corona-Verordnung vom 27. August 2021 finden Sie zum Nachlesen unter folgendem Link: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>. Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Klassenlehrkraft zur Verfügung.

Sollten sich wesentliche Änderungen im Schulbetrieb aufgrund der pandemischen Lage ergeben, werden Sie sowohl über den Elternverteiler in der schul.cloud als auch über unsere Homepage unter www.realschule-wernau.de rechtzeitig informiert.

Ein erfolgreiches, gemeinsames Schuljahr wünschen Ihnen



Susanne Barth
Schulleiterin



Simon Olbert
stv. Schulleiter